

**Muster**  
**Scheidungsfolgenvereinbarung**  
/

**Vereinbarung anlässlich der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft<sup>1</sup>**

Geschlossen zwischen

.....

Und

.....

**Kinder**

Name

Geburtsdatum

**Für minderjährige Kinder:**

**Obsorge**

- a.) Weiterhin gemeinsame Obsorge für
  
- b.) Alleinige Obsorge für

---

<sup>1</sup> Diese Vorlage versteht sich als Unterstützung für scheidungswillige Paare und kann von den Parteien in jedem Punkt an die persönlichen Bedürfnisse angepasst werden. Der Ersteller übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser unentgeltlich zur Verfügung gestellten Vorlage. Diese Vorlage ersetzt keinesfalls eine Rechtsberatung und/oder Mediation. Weitere Informationen dazu unter z.B. unter <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/18762017/beratungamgericht> und <http://www.mediation-wanderer.at>

c.) die Obsorge des/der Vaters/Mutter für ..... wird auf  
..... beschränkt

#### **Betreuung der Kinder**

- a.) Das Kind/die Kinder wird/werden hauptsächlich<sup>2</sup> im Haushalt des/der Vaters/Mutter betreut
- b.) Die Eltern einigen sich auf das folgende Betreuungsmodell:

#### **Kontaktrecht**

Um das Recht des Kindes/der Kinder auf Kontakt zu beiden Eltern zu gewährleisten, wird ein Kontaktrecht des Kindes/der Kinder wie folgt<sup>3</sup> vereinbart:

Diese Vereinbarung wird binnen ..... durch die Antragsteller evaluiert und auf ihre Alltagstauglichkeit geprüft. Allenfalls wird sie den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

---

<sup>2</sup> Dieser Elternteil muss jedenfalls entweder alleinige Obsorge oder gemeinsam mit dem anderen die Obsorge incl. Aufenthaltsbestimmungsrecht haben.

<sup>3</sup> Zu bedenken sind hier Aspekte wie: Alter und Bedürfnisse des/der Kindes/-r, Regelungen für Ferien, Die Möglichkeit des Kindes/der Kinder den nicht im gemeinsame Haushalt lebenden Elternteil auch am Alltag teilhaben zu lassen. Eine möglichst detaillierte Regelung hat sich bewährt, auch um im Falle der Einigkeit der Eltern konsensual im Sinne des Kindeswohls darüber hinaus zu gehen.

Im Falle eines überdurchschnittlichen Kontaktrechts, sollten die Konsequenzen auf die Geldunterhaltsleistungen angesprochen werden. Möglich ist hier eine prozentuelle Reduktion, aber auch ein genereller Ausschluss von unterhaltsrechtlichen Konsequenzen bei überdurchschnittlichem Kontaktrecht.

### **Der Unterhalt des Kindes/der Kinder**

- a.) wird basierend auf einem monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkommen der Mutter/des Vaters in der Höhe von.....
- b.) mit einem Betrag von € ..... vereinbart<sup>4</sup>.  
Dieser Betrag ist bis zur Volljährigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes<sup>5</sup> auf das Konto des Vaters/der Mutter (des hauptsächlich betreuenden Elternteils) zu überweisen.

*Bei Betreuungsmodellen mit annähernd gleichzeitigen Betreuungszeiten:  
Die Eltern einigen sich unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl und vorbehaltlich der richterlichen Genehmigung auf das folgende Modell:*

Weitere Vereinbarungen bezüglich des Kindesunterhalts:

### ***Nachehelicher Unterhalt<sup>6</sup>:***

- a.) Die Parteien verzichten wechselseitig auf Unterhalt<sup>7</sup>, auch für den Fall unverschuldeter Not, geänderter rechtlicher und tatsächlicher Verhältnisse, Arbeitslosigkeit, dem Bezug von Notstandshilfe, Mindestsicherung oder anderer Sozialleistungen, für den Fall eines Privatkonkurses und aller anderen zukünftigen Notlagen.

Den Parteien ist dabei bekannt, dass sie auch in Zukunft keinen wechselseitigen Anspruch auf Unterhalt geltend machen können und auch keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension haben.

- b.) die Parteien vereinbaren eine Unterhaltszahlung wie folgt:

---

<sup>4</sup> Dieser Betrag sollte entweder über dem auf Basis der Prozentberechnungsmethode errechnetem Betrag liegen, oder im Zusammenhang mit einer anderen Leistung das Kind begünstigen. ("Entlastungsvertrag siehe 2 Ob 74/10m)

<sup>5</sup> Danach ist eine schuldbefreiende Zahlung des Unterhalts nur noch an das unterhaltsberechtignte Kind möglich, nicht mehr an den anderen Elternteil

<sup>6</sup> Beim nachehelichen Unterhalt gilt es auch die Konsequenzen für einen allfälligen Anspruch auf Hinterbliebenenpension nach dem Versterben des unterhaltspflichtigen Ex-Partners zu bedenken. Infos dazu auch unter <https://wp.me/p4iK5U-4b> (mediationwanderer.wordpress.com). Grundsätzlich gilt aber zu bedenken, dass eine Absicherung, so diese angestrebt wird, auch auf dem Wege einer Er-/Ablebensversicherung zugunsten des Ex-Partners erreicht werden kann und diese nicht von potentiellen Gesetzesänderungen betroffen wäre.

<sup>7</sup> Gegebenenfalls wenn die Unterhaltsberechnung keinen Unterhaltsanspruch zum Zeitpunkt der Scheidung ergibt: aufgrund des geringen Unterschiedes der Einkommen der Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung errechnet sich kein Anspruch auf Unterhalt.

c.) die Parteien vereinbaren auf Basis der aktuellen Einkommen<sup>8</sup> in der Höhe von

Frau.....

Mann .....

Eine Unterhaltszahlung in der Höhe von € ..... von ..... an  
....., einlangend am ..... am Konto .....

Diese Zahlung gilt bis .....

Diese Zahlung beginnt ab .....

Sollte die unterhaltsberechtigte Partei eine Lebensgemeinschaft eingehen, so ruht/erlischt/besteht  
<sup>9</sup>weiter der Unterhaltsanspruch. Bei Wiederverheiratung erlischt er jedenfalls.

### *Der eheliche Wohnsitz*

Beim ehelichen Wohnsitz handelt es sich um

- Haus/Wohnung
- Eigentum/Genossenschaft/Miete/Gemeindewohnung

Die eheliche Wohnung/Haus verbleibt .....

der/die Mann/Frau verpflichtet sich, spätestens mit ..... die  
Wohnung/das Haus zu räumen und geräumt von seinen/ihren Fahrnissen an den die  
Frau/den Mann zu übergeben. Die Kosten einer Übertragung der grundbücherlichen Anteile  
werden von den Parteien zu gleichen Teilen/wie folgt getragen.

- Allfällig im Haus verbleibende Fahrnisse gehen ins Eigentum des Mannes/der Frau  
über.
- Allfällig im Haus verbleibende Fahrnisse werden kostenpflichtig hinterlegt.

Alternativ:

- Der eheliche Wohnsitz wurde bereits aufgelassen
- Der Mann/die Frau hat den ehelichen Wohnsitz bereits verlassen
- Der Mann/Die Frau verlässt bis zum Scheidungstermin im Einvernehmen mit der  
Frau/dem Mann den ehelichen Wohnsitz. Der Ehepartner stimmt ausdrücklich zu.
- Bezüglich des ehelichen Wohnsitzes wird vereinbart<sup>10</sup>:

<sup>8</sup> Diese Formulierung hat als Konsequenz, dass der vereinbarte Unterhaltsanspruch auch in Zukunft auf Basis  
des Einkommensunterschiedes der zukünftigen Ex-Partner errechnet wird.

<sup>9</sup> Von Gesetzes wegen ruht der Anspruch während einer aufrechten Lebensgemeinschaft, es ist aber möglich,  
einvernehmlich ein anderes Vorgehen zu vereinbaren.

<sup>10</sup> Wird Eigentum, welches im Rahmen der Scheidung aufgeteilt wird auch grundbücherlich übertragen, so wird  
hier unter Umständen noch die Grunderwerbsteuer fällig.

---

***Eheliche Ersparnisse/Schulden***

Hinsichtlich der ehelichen Ersparnisse wird folgende Vereinbarung getroffen:  
(Konten, Depots, Wertgegenstände, Lebensversicherungen, Safe etc)

Hinsichtlich der ehelichen Schulden<sup>11</sup> wird vereinbart:

---

***Eheliches Gebrauchsvermögen:***

Der Mann erhält:

Die Frau erhält:

Die erwähnten Gegenstände sind bis spätestens ..... zu übergeben/zu übernehmen.

Folgende Ummeldungen bei Fahrzeugen werden vereinbart:

.....

.....

---

<sup>11</sup> Möglichkeit der Antragstellung nach §98 EheG (Ausfallsbürgschaft) beachten

**Weitere Vereinbarungen anlässlich der Scheidung:**

Ausgleichszahlung:

die Parteien vereinbaren eine Ausgleichszahlung von ..... an .....in der Höhe von..... .

Diese ist einmalig bis zum ..... auf das Konto..... zu überweisen.

Die Parteien vereinbaren eine Ratenzahlung in ..... Raten in der Höhe von....., beginnend am..... einlangend am Konto ..... lautend auf .....

Darüber hinaus wird vereinbart<sup>12</sup>:

Sonstige Vereinbarungen:

---

<sup>12</sup> Hier können beispielsweise freiwillige Leistungen zugunsten der Kinder vereinbart werden, Krankenversicherungen, Lebensversicherungen, die Kostentragung etc.

### *Generalklausel*

Die Parteien halten mit Rechtskraft dieses Vergleiches ausdrücklich fest, auf allfällige weitere wechselseitige Ansprüche gegeneinander zu verzichten, ungeachtet der Art des Anspruches. Insbesondere werden Unterhaltsansprüche, Ansprüche auf Basis des ehelichen Ersparnis, Ansprüche auf eheliches Gebrauchsvermögen, Ansprüche basierend auf der Mitwirkung im Erwerb des anderen und Ansprüche basierend auf Wertzuwachs einer Liegenschaft im Rahmen der Ehe ausgeschlossen.

Unterschrift

Unterschrift